

Förderrichtlinie „Naturschutzfachliche Sicherung kleinflächiger Fels- und Steinbiotope“

Ziel der Förderung ist, einen Anreiz und eine Unterstützung für das Belassen und die Pflege von kleinflächigen Felsbiotopstrukturen zu schaffen. Von Grün- oder Ackerland umgebene Solitär felsen und Felsburgen sowie Lesesteinmauern stellen für seltene Flechten-, Gefäßpflanzen- und Tierarten einen Lebensraum dar, der durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen, durch Entfernung oder durch Verbuschung in seinem Fortbestand häufig bedroht ist.

1. Fördergegenstand:

Pflege und Erhaltung von Biotopstrukturen auf Solitär felsen, Felsburgen oder Lesesteinmauern im Gebiet der Böhmisches Masse mit dem Vorkommen mindestens einer der nachfolgenden Arten oder dem Potential zur deren Etablierung:

Farn- und Blütenpflanzen:

- *Veronica dillenii* (Dillenius-Ehrenpreis)
- *Veronica verna* (Frühlings-Ehrenpreis)
- *Antennaria dioica* (Gewöhnliches Katzenpfötchen)
- *Juniperus communis* ssp. *communis* (Gemeiner Wacholder)
- *Jovibarba globifera* ssp. *globifera* (Ausläufer Kugel-Fransenwurz)
- *Asplenium septentrionale* (Nördlicher Streifenfarn)

Flechten:

- *Lasallia pustulata* (Pustelnabelflechte)
- *Cetraria islandica* (Isländisch Moos)
- *Cladonia rangiferina* und ähnliche (Rentierflechten)
- *Umbilicaria cylindrica* (Fransen-Nabelflechte)
- *Umbilicaria hirsuta* (Zottige Nabelflechte)

Tierarten:

- *Vipera berus* (Kreuzotter): Ein Nachweis der Kreuzotter in der unmittelbaren Umgebung von Solitär felsen, Felsburgen oder Lesesteininformationen kann eine Förderung auslösen.

2. Förderungswerber:

- Natürliche und juristische Personen

3. Förderhöhe:

Pauschal 360,00 € pro Jahr und einzeln abgegrenzten Element (Solitär felsen, zusammenhängende Felsburg oder Lesesteinmauer). Die Förderobergrenze ist mit 3.600,00 € festgelegt.

4. Antragstellung:

Förderformular „Allgemeine Naturschutzförderungen“ (LWLD-N/E-16) mit Maßnahmenbeschreibung samt Planbeilagen des/der Sachverständige/n bevorzugt in digitaler Form. Stichprobenartige Kontrollen der Maßnahmenumsetzungen durch die Förderstelle.

5. Vertragsdauer:

Förderverträge werden über 5 Jahre abgeschlossen und verlängern sich nach Ablauf automatisch um weitere 5 Jahre, wenn zuvor keine Kündigung erfolgt.

6. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472, insbesondere Artikel 36 (Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Wäldern).

7. Schlussbestimmungen:

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Naturschutz nach Maßgabe der für diese Maßnahme der im jeweiligen Landesvoranschlag jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/ Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Der Hinweis über die Erlassung dieser Förderungsrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung gemäß Punkt 7. in Kraft. Sie ist auf die Dauer der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2472 befristet.

Bildteil:



1. *Veronica dillenii* (Dillenius-Ehrenpreis)



2. *Antennaria dioica* (Gewöhnliches Katzenpfötchen)



3. *Juniperus communis* ssp. *Communis*
(Gem. Wacholder)



4. *Jovibarba globifera* ssp. *Globifera* (Ausläufer Kugel-Fransenwurz)



5. *Asplenium septentrionale* (Nördlicher Streifenfarn)



6. *Lasallia pustulata* (Pustelnabelflechte)



7. *Cetraria islandica* (Isländisch Moos)



8. *Cladonia rangiferina* (Rentierflechten)



9. *Umbilicaria cylindrica* (Fransen-Nabelflechte)



10. *Umbilicaria hirsuta* (Zottige Nabelflechte)



11. *Vipera berus* (Kreuzotter)

Bildnachweise:

1. O. Stöhr, 2. W. Bejvl, 3. J. Limberger,
4., 5., 6., 7. M. Strauch, 8. E. Ricek, 9., 10. U. Ruprecht
11. A. Schuster